



Stadt Porta Westfalica

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

„Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“

FFH - Vorprüfung

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass.....	3
2 FFH-Schutzgebiet Natura 2000.....	3
3 Beschreibung der angrenzenden Waldtypen.....	5
4 Wirkungen.....	6
a) Auswirkungen auf die Lebensraumtypen.....	7
b) Auswirkungen auf Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie.....	7
c) Kumulative Wirkungen.....	7
5 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
6 Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.....	8
7 Fazit.....	9

1 Anlass

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt die 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ durchzuführen. Der nordwestliche Teil des Bebauungsplans liegt im Norden mit einer kleinen Fläche innerhalb des FFH-Gebietes DE 3719-301 „Wälder des Wiehen- und Wesergebirges“ der aber von den Planänderungen nicht betroffen ist.



Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes Nr. DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“

2 FFH-Schutzgebiet Natura 2000

Das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ ((Objektkennung DE-3719-301) zeichnet sich durch Vorkommen großflächiger Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder in größtenteils gutem bis z. T. hervorragendem Erhaltungszustand.

Im Wald gelegene Klippen und Steilwände haben im Sand- und Kalkstein zum Teil Höhlen ausgebildet, die Quartiere für international bedeutsame Fledermausarten darstellen. Das gesamte FFH-Gebiet hat eine Flächengröße von 1.472,67 ha. Die hier vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I) und Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)

FFH-Code	Lebensraumtyp (Anhang I)
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwald (* Prioritärer Lebensraum)

Tabelle 2: FFH-Tierarten (Anhang II)

FFH-Code	Tierarten (Anhang II)
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

Die aktuellen Gebietsdaten weisen mit dem Biotoptyp „Schlucht- und Hangmischwald“ einen prioritären Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie auf. Prioritäre Lebens-

raumtypen sind vom vollständigen Verschwinden bedroht. Da ihr Hauptverbreitungsschwerpunkt in Europa liegt, kommt der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihren Schutz und Erhalt zu.

Großflächige FFH-Schutzgebiete, wie die „Wälder bei Porta-Westfalica“, setzen sich in der Regel aus einzelnen, besonders schutzwürdigen Biotoptypen zusammen. In der folgenden Karte (s. Abb. 2) ist dargestellt, welcher der Lebensraumtypen im Nahbereich zum Untersuchungsgebiet liegt.

3 Beschreibung der angrenzenden Waldtypen

Quelle der nachfolgend beschriebenen angrenzenden Waldtypen sind die Lebensraumtypen-Shapes mit den hier hinterlegten Informationen, die über das Geoportal NRW bereitgestellt werden (s. Abb. 2).

1. Waldmeister-Buchenwald / LRT 9130 (Buchenmischwald mit heimischen Laubbäumen)
2. Schlucht und Hangmischwälder / LRT 9180 (Sommerlinden – Ulmen – Hangschuttwald).

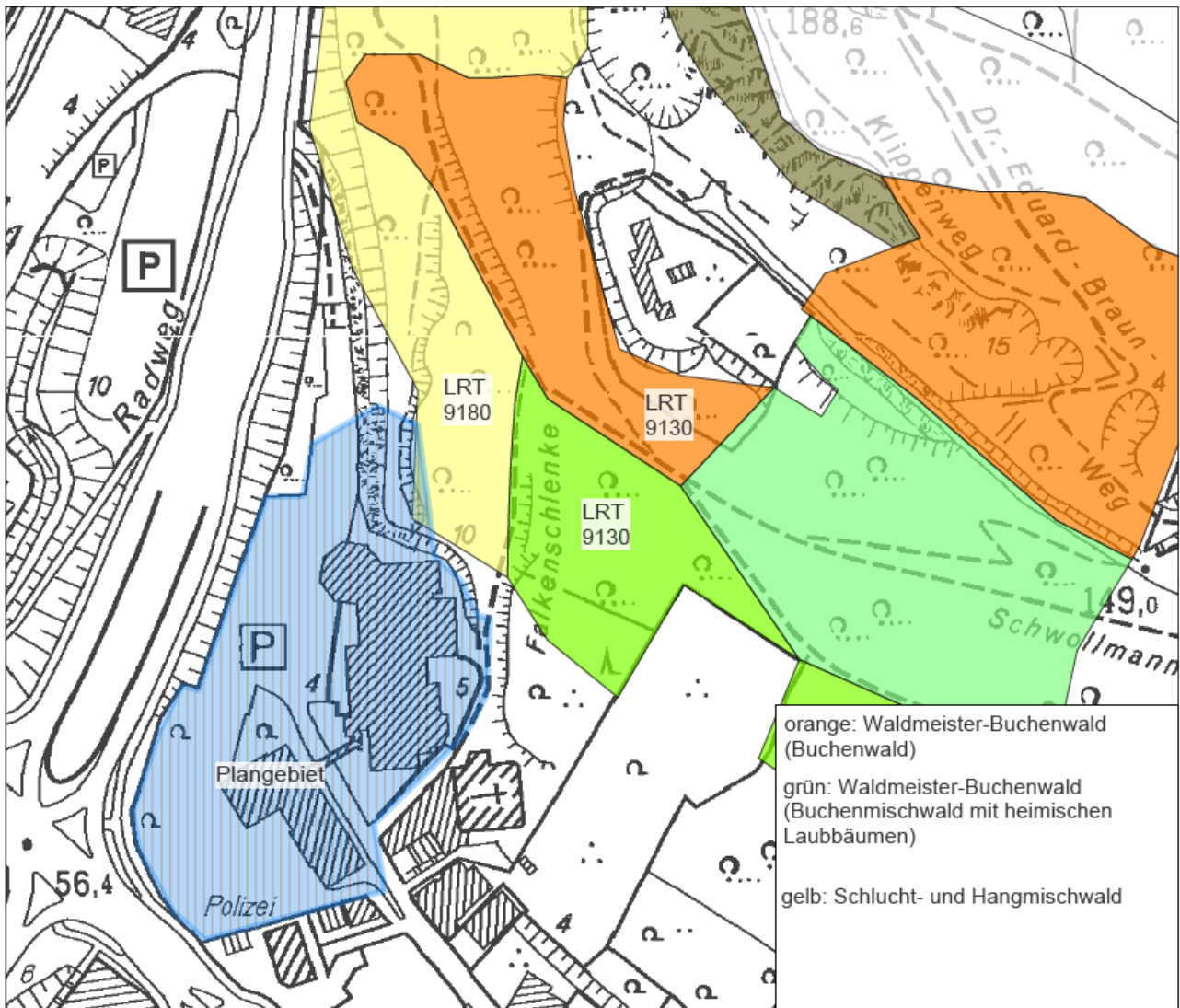


Abbildung 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Umfeld des Plangebietes

4 Wirkungen

Die Projektwirkungen, die sich aus den Änderungen des Bebauungsplans ergeben, entstehen durch eine geänderte Nutzung des Bestandsgebäudes. Während zuvor ausschließlich eine Hotelnutzung zulässig war, werden nunmehr weitere Nutzungsmöglichkeiten zugelassen, die jedoch im Sinne der Umweltbetrachtung nicht zu einer erhöhten Belastung durch Flächenversiegelung, Vegetationsverlusten und Emissionen führen.

In der Zone südwestlich der Hauptstraße sollen die Baugrenzen erweitert werden, um bereits vorhandene Gebäudeteile außerhalb der Grenzen einzubeziehen. Hier können

weitere bauliche Aktivitäten ermöglicht werden, die in erster Linie bereits versiegelte Flächen betreffen

a) Auswirkungen auf die Lebensraumtypen

Aus der geänderten Nutzung des ehemaligen Berghotels ergeben sich keine zusätzlichen Wirkungen. Der vorhergegangene Hotel- und Restaurantbetrieb war mit einer hohen Frequentierung durch Gäste, Personal und Lieferverkehr gekennzeichnet. Es ist nicht zu erwarten, dass die projektierten Nutzungen wie Wohnen, Praxen und Kita zu einer Erhöhung der Umweltwirkungen führen, die über das bereits zulässige Maß hinausgehen. Eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen ist planungsrechtlich nicht möglich.

b) Auswirkungen auf Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Strukturen im Plangebiet gehören nicht zu den Lebensraumansprüchen der im Rahmen der FFH-Kartierung im Wiehen- und Wesergebirge festgestellten Fledermausarten des Anhang II. Laut den Angaben des LANUV vermehrt sich die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) bislang außerhalb von NRW. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nutzt für seine Wochenstuben überwiegend warme Dachböden großer Gebäude, wie z. B. Kirchen und Schlösser. Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) hat ihre Vermehrungsstätten ausschließlich im Wald, auch an Gebäuden im Waldbereich.

c) Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen können aus der Überlagerung von Auswirkungen gleicher Art aus anderen Bauvorhaben entstehen. Dabei können die Auswirkungen einzelner Vorhaben geringfügig sein, sich in Überlagerung mit den Emissionen weiterer Projekte jedoch zu erheblichen Auswirkungen steigern. Auswirkungen dieser Art können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich zur Zeit keine weiteren Vorhaben geplant sind.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Da weder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL und Tierarten des Anhang II der FFH-RL durch die Planänderungen betroffen sind, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6 Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit der 17. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. (§ 34 (1) BNatSchG). Die Schutzziele des hier behandelten FFH-Gebietes „Wälder bei Porta-Westfalica“ konzentrieren sich in erster Linie auf

- Erhalt und Entwicklung der großflächig-zusammenhängenden, naturnahen Waldbiotoptypen mit ihrer Begleitflora sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung.
- Erhaltung und Förderung der vorkommenden Fledermausarten durch Erhalt des Lebensraumes (z. B. Stollensystem am Jacobsberg) und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse;
- Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung;
- Entwicklung der Jagdgebiete und Nahrungshabitate für die vorkommenden Arten;

Durch die Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes sowie die geplante Nutzung als Mischgebiet, werden Lebensraumtypen in keiner Weise von dem Vorhaben berührt.

7 Fazit

Durch die Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ (Objektkennung DE-3719-301) sowie des Fehlens von Projektwirkungen, die sich aus der Änderung des Bebauungsplans ergeben könnten, ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszuschließen.

Das Plangebiet ist teilweise durch die Lage im Siedlungsbereich sowie umliegende Verkehrswege vorbelastet und liegt außerhalb der wertvollen Lebensstätten im Wesergebirge. Die Ausstattung des Plangebietes mit potenziellen Brut- oder Vermehrungshabitaten oder auch Nahrungshabitaten steht nicht in Konkurrenz zu den hochwertigen Strukturen des FFH-Gebietes. Eine, wenn auch nur zeitweise Ansiedlung von Anhang II Arten auf der Untersuchungsfläche ist daher nahezu vollständig auszuschließen.

Die Vorhabenfläche hat Bedeutung für Arten, die den Siedlungsraum als Jagdgebiet bzw. als Nahrungshabitat nutzen können. Darunter fallen Gartenvögel, wie Meisen, Amseln, und Haussperling. Für diese Arten verkleinert sich ein potenzielles Nahrungshabitat. Durch das Vorhandensein hochwertiger Lebensräume im Nahbereich der Vorhabenfläche ist eine Verschlechterung der Lebensraumqualität nicht gegeben.

Bearbeitung:

Wolfgang Hanke



Minden, den 07.01.2022